

Liestal, 26. September 2017/OKU

Stellungnahme

Landratssitzung vom **19. Oktober 2017**; Traktandum **52**

Vorstoss Nr. **2017-310** – **Postulat** von **Rolf Richterich**

Titel: **Beteiligung an den Steuereinnahmen auf dem Flughafen Basel-Mülhausen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Betreffend Steuerregime ist folgendes festzuhalten:

- Die von den Betriebsstätten der Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens nach französischem Recht erhobenen Gewinnsteuern gehen neu alleine an Frankreich und nicht mehr an Basel-Stadt (bei Firmensitz in BS) oder Basel-Landschaft (bei Firmensitz in BL).
- Eine Steuerkompetenz erhält BS ausschliesslich bei der Kapitalbesteuerung. Die neu eingeführte, relativ tiefe Kapitalsteuer für die Unternehmen im Schweizer Sektor des EuroAirport ersetzt dabei im Wesentlichen die bisherige ordentliche Kapitalbesteuerung. Diese Lösung hilft den Schweizer Unternehmen am EuroAirport, weil damit die Unterstellung unter viel höhere französische Lokalsteuern vermieden werden kann.
- Neu erhält BS erstmals einen Anteil aus der Gewinnbesteuerung der Flughafengesellschaft. Von diesem wird aber die Hälfte des Betrages abgezogen und den französischen Gebietskörperschaften als Kompensation für wegfallende Lokalsteuern überlassen.

Unter dem Strich erzielt BS künftig nicht neue Einkünfte und auch nicht solche auf Kosten von BL, sondern verzichtet auf bisherige Steuereinnahmen. BS leistete seit der Gründung des Flughafens und nicht erst beim Ausbau in den Jahren 1998-2004 namhafte Millionenbeiträge für die Infrastrukturen des EuroAirport. Ungleich BL trägt BS auch ein finanzielles Risiko in Form der Risikogarantie. Auch wenn diese bisher nie angerufen wurde, stand BS bisher in der Pflicht, so etwa in den Krisenjahren zwischen 2001 und 2005, und wird dies auch weiter tun.

Im Postulat wird erwähnt, BL trage auf schweizerscher Seite fast ausschliesslich die laufenden Lasten des Flughafens (Fluglärm), der im Unterbaselbiet immer wieder politisch zu reden gebe. Hierzu ist festzuhalten, dass die Flugrouten für Starts und Landungen am Flughafen allein und abschliessend von den zuständigen Flugsicherungsbehörden festgelegt werden. Im Fall des EuroAirport ist das die französische DGAC (Direction générale de l'aviation civile); in Konzertation mit dem BAZL soweit Schweizer Luftraum betroffen ist. Oberstes Kriterium ist dabei immer die Gewährleistung der Flugsicherheit. Raum für eine politische Einflussnahme auf die Festlegung von Flugrouten besteht nicht. Die bestehenden Lärmschutzregelungen dienen auch den Gebieten in BL. Die ILS-33-Regelung nützt (oder betrifft) Binningen genauso wie Neubad. Für Allschwil wurde durch die Einführung des ILS 33 die bis dahin störenden Sichtanflüge abgeschafft. Die Direktstartvereinbarung, die der Kanton Basel-Landschaft 1998 auch unterzeichnet hat, nützt Basel-West genauso wie Binningen und Allschwil. Darüber hinaus haben auch Baselbieter Gemeinden Nutzen vom Flughafen: So wirbt beispielsweise Allschwil mit seiner Standortgunst aufgrund der Flughafennähe. Die Ansiedlungserfolge am Bachgraben sind (auch) wegen der

Zentrumsnähe und guter Infrastruktur möglich. Das Logistikgewerbe, das auch in BL Wertschöpfung erbringt, hat ebenfalls einen grossen Nutzen vom Flughafen.

Aufgrund der obigen Erläuterungen stellt der Regierungsrat den Antrag, das vorliegende Postulat entgegen zu nehmen und als erledigt abzuschreiben.